Tarifvertrag zum Winterdienst
und zur Aufhebung des § 5 BZT-G Schleswig-Holstein

(TV-Winterdienst)[1]

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

anderseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte und Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein, auf deren Arbeitsverhältnisse der TVöD in den jeweiligen durchgeschriebenen Fassungen, der TV-N SH oder der TV-V Anwendung findet bzw. auf deren Ausbildungsverhältnisse der TVAöD Anwendung findet.

§ 2
Winterdienst

(1) Beschäftigte, für die in der Zeit vom 15. November bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres Winterdienst zur Schnee- und Glättebeseitigung gilt, wird ein Winterdienst dafür angeordnet, dass sie außerhalb der normalen Arbeitszeit, ggf. auch an dienstfreien Kalendertagen, zur Schnee- und Glättebeseitigung zu erscheinen haben oder die Arbeit entsprechend den Witterungsbedingungen selbständig aufzunehmen haben, erhalten für jeden Tag, für dieser Winterdienst angeordnet ist oder diese Verpflichtung besteht, eine Entschädigung.

(2) [1]Der Winterdienst soll nach Möglichkeit drei Kalendertage vor dem jeweiligen Beginn angeordnet werden. [2]Durch Dienst-/Betriebsvereinbarung kann auf die Ankündigungsfrist verzichtet werden.

---

[1] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Tarifvertrages zur Anpassung der landesbezirklichen Tarifverträge im Verbandsbereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Anpassung Entgeltrunde 2016 SH)

[3]Der Winterdienst kann dergestalt angeordnet werden, dass die Beschäftigten auf Grund der Witterungslage selbständig über die Arbeitsaufnahme entscheiden und/oder die Beschäftigten die Arbeit auf Abruf aufzunehmen haben. [4]Als Tag in diesem Sinne gilt ein Zeitraum bis zu 24 Stunden.

(3) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter zur Schnee- und Glättebeseitigung eingesetzt wird und sich hieraus ein Entgeltanspruch ergibt.

(4) [1]Wird der Winterdienst für Tage angeordnet, an denen der oder die Beschäftige dienstplanmäßig arbeitet oder sich im Bereitschaftsdienst befindet, beträgt die Winterdienstentschädigung 8 Euro (ab dem 01.04.2021: 13,96 Euro; ab dem 01.04.2022: 14,21 Euro) je Tag. [2]Wird Winterdienst für Tage angeordnet, an denen der oder die Beschäftigte nicht dienstplanmäßig arbeitet und sich nicht im Bereitschaftsdienst befindet, beträgt die Winterdienstentschädigung 12 Euro (ab dem 01.04.2021: 20,96 Euro; ab dem 01.04.2022: 21,34 Euro) je Tag. [3]Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem der Winterdienst beginnt.

(5) Die Höhe der Winterdienstentschädigung nach Abs. 4 ist dynamisch und wird entsprechend der Entwicklung der Entgeltgruppe 5 Stufe 6 des TVöD angepasst.

(6) [1]Zur Vergütung der Arbeitsleistungen innerhalb des Winterdienstes einschließlich der erforderlichen Wegezeiten wird jeder Fall der Inanspruchnahme auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden und anfallender Zeitzuschläge gezahlt. [2]Die Buchung auf ein Arbeitszeitkonto ist zulässig, wenn ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist und der oder die Beschäftigte dem zustimmt.

(7) Weitere Pauschalen nach § 8 Abs. 3 TVöD werden nicht gezahlt; § 5 BZT-G Schleswig-Holstein vom 18.04.1979 wird aufgehoben.

(8) Die Vereinbarung einvernehmlicher Dienst-/Betriebsvereinbarungen zur Pauschalierung der Winterdienstentschädigung und zu freien Arbeitstagen innerhalb der Winterdienstzeit ist zulässig, wenn sie insgesamt günstiger als die vorstehenden Regelungen sind und zur Vereinfachung der Abrechnungsgänge dienen.

(9) Die Regelungen dieses Tarifvertrags treten am 06.11.2006 in Kraft.

Kiel/Lübeck, den 24.01.2007